

Tarifvereinbarung Nr. 3101

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,
und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am
Main,

ist für den Bereich der

Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB), Wernigerode,

vereinbart:

§ 1 Erholungsbeihilfe 2014

- (1) Alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB), die am 01. Dezember 2014 in einem ungekündigten und nicht ruhenden Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis zur HSB stehen, erhalten eine Erholungsbeihilfe gem. § 40 Abs. 2 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 8.
- (2) Die Höhe der Erholungsbeihilfe beträgt
 - a) für vollbeschäftigte Arbeitnehmer einschließlich der Altersteilzeitarbeitnehmer, die sich in der Arbeitsphase des Blockmodells befinden, 156,00 EURO,
 - b) für nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer den Anteil des sich aus Buchst. a) ergebenden Betrages, der dem Maß der mit ihnen für den Monat Dezember 2014 vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht; Altersteilzeitarbeitnehmer, die sich in der Freistellungsphase des Blockmodells befinden, erhalten keine Erholungsbeihilfe,
 - c) für Auszubildende 60,00 EURO.Maßgeblich sind die Verhältnisse am 01. Dezember 2014.
- (3) Bei einem Arbeitnehmer/Auszubildenden, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, vermindert sich die Erholungsbeihilfe 2014 für jeden vollen Kalendermonat in der Zeit vom 01. Oktober 2014 bis zum 31. Dezember 2014 ohne Anspruch auf Vergütung (Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) um 1/3 des sich aus Absatz 2 jeweils ergebenden Betrages.
- (4) Die Erholungsbeihilfe wird mit der Vergütung für den Monat Dezember 2014 ausgezahlt. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass nahezu alle Arbeitnehmer innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor bzw. nach der Zahlung zumindest einen wesentlichen Teil ihres Jahresurlaubs nehmen (zeitlicher Zusammenhang der Beihilfe mit der Erholungsmaßnahme).

- (5) Die Erholungsbeihilfe darf von den Arbeitnehmern nur zu Erholungszwecken verwendet werden. Jeder Arbeitnehmer hat auf Verlangen der HSB schriftlich zu versichern, dass die Erholungsbeihilfe für Erholungszwecke verwendet worden ist (Urlaubsreise, Ausflugsfahrt, sonstige Freizeitaktivität mit Erholungscharakter); auf Verlangen der HSB oder der Finanzbehörden sind vom Arbeitnehmer über die entsprechenden Ausgaben Belege vorzulegen (Sicherstellung der sachgerechten Beihilfeverwendung).
- (6) Die HSB trägt die auf die Erholungsbeihilfe entfallende Pauschalsteuer (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, pauschalierte Kirchensteuer).
- (7) Die Erholungsbeihilfe wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (8) Wurde die Erholungsbeihilfe geleistet, obwohl sie dem Arbeitnehmer/Auszubildenden nicht oder nur teilweise zustand, ist sie in entsprechender Höhe zurückzuzahlen. Dies gilt auch, wenn sich die Voraussetzungen für die Kürzung nach Absatz 3 erst nach der Auszahlung der Erholungsbeihilfe ergeben. Unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen erfolgt eine Verrechnung mit den nächsten Vergütungszahlungen, im Falle des Ausscheidens mit der Abrechnung des Arbeits-/Ausbildungsverhältnisses.

§ 2 Erholungsbeihilfe 2015

- (1) Alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB), die am 01. September 2015 in einem ungekündigten und nicht ruhenden Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis zur HSB stehen, erhalten eine Erholungsbeihilfe gem. § 40 Abs. 2 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 8.
- (2) Die Höhe der Erholungsbeihilfe beträgt
 - a) für vollbeschäftigte Arbeitnehmer einschließlich der Altersteilzeitarbeitnehmer, die sich in der Arbeitsphase des Blockmodells befinden, 156,00 EURO,
 - b) für nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer den Anteil des sich aus Buchst. a) ergebenden Betrages, der dem Maß der mit ihnen für den Monat September 2015 vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht; Altersteilzeitarbeitnehmer, die sich in der Freistellungsphase des Blockmodells befinden, erhalten keine Erholungsbeihilfe,
 - d) für Auszubildende 60,00 EURO.Maßgeblich sind die Verhältnisse am 01. September 2015.
- (3) Bei einem Arbeitnehmer/Auszubildenden, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, vermindert sich die Erholungsbeihilfe 2015 für jeden vollen Kalendermonat in der Zeit vom 01. Januar 2015 bis zum 31. August 2015 ohne Anspruch auf Vergütung (Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) um 1/8 des sich aus Absatz 2 jeweils ergebenden Betrages.
- (4) Die Erholungsbeihilfe wird mit der Vergütung für den Monat September 2015 ausgezahlt. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass nahezu alle Arbeitnehmer innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor bzw. nach der Zahlung zumindest einen wesentlichen Teil ihres Jahresurlaubs nehmen (zeitlicher Zusammenhang der Beihilfe mit der Erholungsmaßnahme).

- (5) Die Erholungsbeihilfe darf von den Arbeitnehmern nur zu Erholungszwecken verwendet werden. Jeder Arbeitnehmer hat auf Verlangen der HSB schriftlich zu versichern, dass die Erholungsbeihilfe für Erholungszwecke verwendet worden ist (Urlaubsreise, Ausflugsfahrt, sonstige Freizeitaktivität mit Erholungscharakter); auf Verlangen der HSB oder der Finanzbehörden sind vom Arbeitnehmer über die entsprechenden Ausgaben Belege vorzulegen (Sicherstellung der sachgerechten Beihilfeverwendung).
- (6) Die HSB trägt die auf die Erholungsbeihilfe entfallende Pauschalsteuer (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, pauschalierte Kirchensteuer).
- (7) Die Erholungsbeihilfe wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (8) Wurde die Erholungsbeihilfe geleistet, obwohl sie dem Arbeitnehmer/Auszubildenden nicht oder nur teilweise zustand, ist sie in entsprechender Höhe zurückzuzahlen. Dies gilt auch, wenn sich die Voraussetzungen für die Kürzung nach Absatz 3 erst nach der Auszahlung der Erholungsbeihilfe ergeben. Unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen erfolgt eine Verrechnung mit den nächsten Vergütungszahlungen, im Falle des Ausscheidens mit der Abrechnung des Arbeits-/Ausbildungsverhältnisses.

§ 3 **Erholungsbeihilfe 2016**

- (1) Alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB), die am 01. September 2016 in einem ungekündigten und nicht ruhenden Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis zur HSB stehen, erhalten eine Erholungsbeihilfe gem. § 40 Abs. 2 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 8.
- (2) Die Höhe der Erholungsbeihilfe beträgt
 - a) für vollbeschäftigte Arbeitnehmer einschließlich der Altersteilzeitarbeitnehmer, die sich in der Arbeitsphase des Blockmodells befinden, 156,00 EURO,
 - b) für nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer den Anteil des sich aus Buchst. a) ergebenden Betrages, der dem Maß der mit ihnen für den Monat September 2016 vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht; Altersteilzeitarbeitnehmer, die sich in der Freistellungsphase des Blockmodells befinden, erhalten keine Erholungsbeihilfe,
 - e) für Auszubildende 60,00 EURO.Maßgeblich sind die Verhältnisse am 01. September 2016.
- (3) Bei einem Arbeitnehmer/Auszubildenden, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, vermindert sich die Erholungsbeihilfe 2016 für jeden vollen Kalendermonat in der Zeit vom 01. Januar 2016 bis zum 31. August 2016 ohne Anspruch auf Vergütung (Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) um 1/8 des sich aus Absatz 2 jeweils ergebenden Betrages.
- (4) Die Erholungsbeihilfe wird mit der Vergütung für den Monat September 2016 ausgezahlt. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass nahezu alle Arbeitnehmer innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor bzw. nach der Zahlung zumindest einen wesentlichen Teil ihres Jahresurlaubs nehmen (zeitlicher Zusammenhang der Beihilfe mit der Erholungsmaßnahme).

- (5) Die Erholungsbeihilfe darf von den Arbeitnehmern nur zu Erholungszwecken verwendet werden. Jeder Arbeitnehmer hat auf Verlangen der HSB schriftlich zu versichern, dass die Erholungsbeihilfe für Erholungszwecke verwendet worden ist (Urlaubsreise, Ausflugsfahrt, sonstige Freizeitaktivität mit Erholungscharakter); auf Verlangen der HSB oder der Finanzbehörden sind vom Arbeitnehmer über die entsprechenden Ausgaben Belege vorzulegen (Sicherstellung der sachgerechten Beihilfeverwendung).
- (6) Die HSB trägt die auf die Erholungsbeihilfe entfallende Pauschalsteuer (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, pauschalierte Kirchensteuer).
- (7) Die Erholungsbeihilfe wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (8) Wurde die Erholungsbeihilfe geleistet, obwohl sie dem Arbeitnehmer/Auszubildenden nicht oder nur teilweise zustand, ist sie in entsprechender Höhe zurückzuzahlen. Dies gilt auch, wenn sich die Voraussetzungen für die Kürzung nach Absatz 3 erst nach der Auszahlung der Erholungsbeihilfe ergeben. Unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen erfolgt eine Verrechnung mit den nächsten Vergütungszahlungen, im Falle des Ausscheidens mit der Abrechnung des Arbeits-/Ausbildungsverhältnisses.

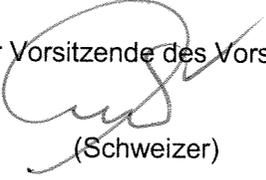
§ 4

Diese Tarifvereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2014 in Kraft.

Wernigerode, den 26. November 2014

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands


(Schweizer)


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundeschvorsitzende